

48. Ist im Falle der Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens im Sinne von § 49 a St.G.B.'s der Verdacht der Teilnahme gegen denjenigen begründet, der in Kenntnis der Absicht des Auffordernden, die Begehung des Verbrechens herbeizuführen, Handlungen vornimmt mit dem Willen, daß die Begehung des Verbrechens nicht stattfindet?

St.R.D. § 56 Nr. 3.

St.G.B. § 49 a.

IV. Straffenat. Ur. v. 13. Dezember 1910 g. A. IV 1193/10.

I. Landgericht Leipzig.

Der — in Kolumbien wohnhafte — Angeklagte war mit der Firma G. & D. zu L. in Verbindung getreten, um Hundertpesoscheine anfertigen zu lassen. Er kam selbst nach L., um mit der Firma

darüber zu verhandeln. Der Firmeninhaber G. zog für die Zwecke der Verhandlung als Dolmetscher den Polizeidirektor W. zu und stellte diesen als technischen Direktor der Firma vor. Der Angeklagte richtete nunmehr an G. die Aufforderung, ihm falsche Hundertpfescheine anzufertigen und zu liefern, und stellte dafür entsprechende Vergütung in Aussicht. Nachdem darüber verhandelt worden war, setzte der Angeklagte, der Anregung des Polizeidirektors W. folgend, ein Schriftstück auf, das den Gegenstand der Lieferung bezeichnete und die Lieferungsbedingungen wiedergab. In der Hauptverhandlung, in der er wegen Aufforderung zur Begehung eines Münzverbrechens verurteilt wurde, sind der Firmeninhaber G. und Polizeidirektor W. als Zeugen eidlich vernommen worden. In der Revisionschrift des Angeklagten ist u. a. geltend gemacht, die beiden Zeugen hätten gemäß § 56 Nr. 3 St.P.O. nicht beeidigt werden dürfen, weil sie zu der Aufforderung während der gedachten Unterredung und bei dem Zustandekommen des vom Angeklagten aufgesetzten Schriftstücks mitgewirkt hätten. Das Rechtsmittel ist verworfen.

Aus den Gründen:

Durch die Beeidigung der Zeugen G. und Dr. W. ist § 56 Nr. 3 St.P.O. nicht verletzt.

Ob die tatsächlichen Voraussetzungen für die Annahme eines Teilnahmeverdachts vorliegen, hat der Tatrichter allein zu entscheiden. Dadurch, daß die Strafkammer die Aussagen der beiden vor ihrer Vernehmung beeidigten Zeugen als eidlich abgegeben bestehen ließ und als solche der Entscheidung zugrunde legte, hat sie zum Ausdruck gebracht, daß sie die Voraussetzungen des § 56 Nr. 3 a. a. O. nicht als vorliegend erachtete. Was der Verteidiger geltend macht, ist nicht geeignet, darzutun, daß sie dabei von einer rechtsirrtümlichen Auffassung beeinflusst worden ist. Auch die Urteilsfeststellungen bieten für eine solche Annahme keinen Anhalt. Sie lassen in ihrem Zusammenhang erkennen, daß die Strafkammer die Äußerungen von G. und Dr. W., soweit in ihnen der Angeklagte ein Eingehen auf seine Pläne erblicken konnte, als nicht ernstlich gemeinte angesehen hat. Unter diesen Umständen aber konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß jene Rundgebungen, namentlich auch die vom Verteidiger hervorgehobenen, sich in Ansehung der Tat des Angeklagten nicht als Teilnahmehandlungen darstellten.

Als Teilnehmer im Sinne des § 56 Nr. 3 St.P.D. ist nur derjenige anzusehen, der in strafbarer Weise bei der den Gegenstand der Strafverfolgung bildenden Tat und in derselben Richtung, in der sich diese bewegen sollte, mitgewirkt hat. In der vom Angeklagten gewollten Richtung aber konnte seine Tat von den beiden genannten Personen bewußt und gewollt nicht gefördert werden, da G., wie festgestellt ist, auf die Aufforderung nicht eingehen wollte und Dr. W. dies wußte. Ist auch in § 49a St.G.B.'s bei der Tatbestandsform der Aufforderung die einseitige Tätigkeit des Auffordernden unter Strafe gestellt, unabhängig davon, ob der Aufgeforderte sich durch die Einwirkung hat bestimmen lassen, so gehört doch zur Strafbarkeit der Tätigkeit des Auffordernden das Bewußtsein, seine Einwirkung auf den andern werde geeignet sein, die Begehung des ins Auge gefaßten Verbrechens herbeizuführen. Es kann deshalb auch nicht als strafbare Mitwirkung bei einer nach § 49a a. a. O. strafbaren Aufforderung angesehen werden, wenn jemand in Kenntnis von der Absicht des Auffordernden, diese Tat zu begehen, Handlungen vornimmt, von denen er sich bewußt ist, daß durch sie die Ausführung der Tat so, wie sie der Auffordernde beabsichtigte, also als eine solche, die geeignet ist, die Begehung des geplanten Verbrechens herbeizuführen, nicht gefördert wird, wenn er vielmehr im Gegenteile will, daß die Begehung dieses Verbrechens nicht stattfindet. So lag die Sache hier bei beiden Zeugen und deshalb konnte ohne Rechtsirrtum angenommen werden, daß bezüglich ihrer die Voraussetzungen des § 56 Nr. 3 St.P.D. nicht gegeben waren. ...